

Ausgleich des AZK  
(§ 5 ArbZVO-Lehr)

Grundsätzlich erfolgt der zeitliche Ausgleich entsprechend der Ansparphase (1 : 1)

Ausgleichsphase

Ausgleichszahlung

auf Antrag kann die LSchB eine abweichende Dauer oder einen späteren Beginn bewilligen

(mind. ein Schulhalbjahr, darüber hinaus auf volle Schuljahre)

Teilzeitbeschäftigte

Vollbeschäftigte

Berücksichtigung der zusätzlich geleisteten Stunden im Rahmen der Berechnung der Teilzeitbezüge (bewilligte Teilzeit zzgl. AZK-Stunden)

Bei Erreichen der rechnerischen Vollbeschäftigung werden die darüber hinausgehenden Std. wie bei Vollbeschäftigten ausgezahlt (Mehrarbeitsvergütung)

Zahlung von Mehrarbeitsvergütung nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (die Sätze richten sich nach dem Stand bei Beginn der Ausgleichsphase)

Auszahlung erfolgt in 4 Teilbeträgen  
(jeweils mit den August-Bezügen)

Bei Störfällen erfolgt die Auszahlung in einer Summe (es sei denn, die Auszahlung w.o. war bereits bewilligt)